

# **BGer 5A\_1064/2025 vom 9. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1064\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1064_2025)

FR: TF 5A\_1064/2025 du 9 décembre 2025

IT: TF 5A\_1064/2025 del 9 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorweg sei der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht keine Anwälte vermittelt. Es wäre an ihm, einen Anwalt mit der Wahrung seiner Interessen zu beauftragen.

### **E. 2**

Die Entschädigungsfrage steht ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes, welcher auf die Frage der Gegenstandslosigkeit des kantonalen Beschwerdeverfahrens beschränkt ist. Darauf kann von vornherein nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). In Bezug auf die Verfahrensabschreibung hält der Beschwerdeführer einzig fest, die Beschwerde sei "sachlich völligst falsch entschieden" worden. Damit ist keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Abschreibung des Beschwerdeverfahrens dargetan und eine solche ist auch nicht ersichtlich.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.